

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Freiwilliger Landtausch „Steesow-Mellen“

**Landkreise Ludwigslust-Parchim und Prignitz
Gemeinden Grabow (Stadt), Milow und Lenzen (Elbe)**

Aktenzeichen: 5433.2-76-6290
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 12.09.2016

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinden Grabow (Stadt), Milow und Lenzen (Elbe)

A n o r d n u n g s b e s c h l u s s

Nach §§ 53 und 54 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. den §§ 103 a bis 103 i des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Auf Antrag wird das freiwillige Landtauschverfahren mit der Bezeichnung

Freiwilliger Landtausch „Steesow-Mellen“

hiermit angeordnet.

II.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde: Grabow (Stadt)

Gemarkung: Steesow
Flur: 1
Flurstück: 36/2
Flur: 2
Flurstücke: 20, 108, 123
Flur: 3
Flurstück: 57

Gemeinde: Milow

Gemarkung: Deibow
Flur: 3
Flurstück: 36

Gemeinde: Lenzen (Elbe)

Gemarkung: Mellen
Flur: 2
Flurstücke: 17/2, 18/4, 20/1, 20/2

Das Verfahrensgebiet umfasst 22,4160 ha.

Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, eingesehen werden.

III.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde nachzuweisen. Werden Rechte nicht fristgemäß angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Der Freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Die Tauschpartner haben die Durchführung eines Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch war daher nach den §§ 53 und 54 LwAnpG i.V.m. § 103c FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

(LS)

gez. A. Winkelmann
Abteilungsleiterin

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 13.09.2016

Im Auftrag

(LS)

gez. Waldschmidt